

FESTSETZUNGEN				VORSCHLÄGE UND BESTAND	
BAUGEBIETE		BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN		GEBÄUDEBESTAND UND GEPL. GEBÄUDE	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (1.5 ABS. 1 BIS 3 BAU - NVO)		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (1.5 ABS. 2 NR. 1 UND 2.5 ABS. 1.2.1 RUCHSTABE 6 DBAUU SOWIE 3.1.10 UND 11 BAU - NVO)		SONSTIGE FESTSETZUNGEN BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (1.5 ABS. 1.2.1 BUCHSTABE 1 BAU) (BAU)	
WAS DER BAULICHEN NUTZUNG (1.5 ABS. 2 NR. 1 UND 2.5 ABS. 1.2.1 RUCHSTABE 6 DBAUU SOWIE 3.1.10 UND 11 BAU - NVO)		BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN 1.5 ABS. 1.2.1 RUCHSTABE 6 DBAUU SOWIE 3.1.10 UND 11 BAU - NVO		GEBÄUDEBESTAND UND GEPL. GEBÄUDE OPTL. GEBÄUDE (VORHANDEN) WOHNGEBÄUDE (VORHANDEN) WIRTSCHAFTSGEBÄUDE (VORHANDEN) GEBÄUDE MIT ANGABE DER HAUSNUMMER (VORHANDEN) GEBÄUDE MIT ANGABE DER VORHANDENEN GESCHOSSZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN 1.5 ABS. 1.2.1 RUCHSTABE 6 DBAUU SOWIE 3.1.10 UND 11 BAU - NVO		SONSTIGE FESTSETZUNGEN BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (1.5 ABS. 1.2.1 BUCHSTABE 1 BAU) (BAU)		GRENZEN Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücks- bzw. Grundstücksgränze ALPZUMEBENDE GRUNDSTÜCKSGRANZ (VORSCHLAG) GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRANZ (VORSCHLAG) VORHANDENE FLURSTÜCKSGRANZ	
BAUWEISE, BAULINIEN UND BAUGRENZEN 1.5 ABS. 1.2.1 RUCHSTABE 6 DBAUU SOWIE 3.1.10 UND 11 BAU - NVO		SONSTIGE FESTSETZUNGEN BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (1.5 ABS. 1.2.1 BUCHSTABE 1 BAU) (BAU)		GRENZEN Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücks- bzw. Grundstücksgränze ALPZUMEBENDE GRUNDSTÜCKSGRANZ (VORSCHLAG) GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRANZ (VORSCHLAG) VORHANDENE FLURSTÜCKSGRANZ	

Gemeinde und Gemarkung Dinklage
Flur 24

AUSZUG AUS DEM FLACHENUTZUNGSPLAN

Aufgestellt
gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
Dinklage, den 23. September 1960

Ausgearbeitet
gemäß § 2 Abs. 3 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
Vechta, den 23. Sept. 1968

Öffentliche Auslegung
in der Zeit vom 19. Okt. 1970 bis 21. Nov. 1970 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach vorheriger Bekanntmachung vom 22./24. September 1970 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und Anzeigen in der Oldemb. Volkszeitung und Anzeigen in der Oldemb. Volkszeitung Dinklage, den 10. Dezember 1970

Beschlossen
gemäß §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238) durch den Rat der Gemeinde Dinklage am 10. Dezember 1970
Dinklage, den 10. Dezember 1970

Bekanntgemacht
gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 29. Juni 1971 durch Aushang und durch Anzeigen in der Oldemb. Volkszeitung Dinklage, den 30. Juni 1971

BESCHÜLASSUNG
Dieser Bebauungsplan hat eine dem Zweck entsprechende Genauigkeit.
Vechta, den 15. Okt. 1968
Katasteramt Vechta
Vermessungsoberrat

§ 1
Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Flanzzeichnung vom 23. Sept. 1968

§ 2
Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Flanzzeichnung verbindlich verzeichnet. Vorhanden nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt. Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 Baunutzungsverordnung.

§ 3
Verwendung der Grundstücke

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit Ausnahme der Verkehrsflächen sind bauland.

§ 4
Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5
Befürden für Ställe und Garagen

Ställe und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden.

§ 6
Elt- und Fernspretleitungen

Eltleitungen sind möglichst zu verkabeln. Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegraphenwesengesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7
Ausnahmen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen sowie zur Ableitung der Abwässer dienenden Nebenanlagen werden als Ausnahmen - nach soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind - zugelassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Dinklage, den 10. Dezember 1970

(Bürgermeister) (Gemeindevorstand)

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

„Burgesch“

DER GEMEINDE DINKLAGE